

Senatskommission Demokratie / Autonomie

Die Koordinierungsgruppe der Senatskommission Autonomie/Demokratie legt nach differenzierter Tätigkeit in mehreren Arbeitsgruppen, in Auswertung einer öffentlichen Beratung und nach Bestätigung in einer abschließenden Sitzung der Senatskommission folgendes Ergebnis (als Vorlage für Rektor/Senat/Koncil) vor:

1. Zur künftigen Verfassung unserer Universität

Die Erneuerung der Leipziger Universität erfordert grundlegende Veränderungen in ihrer gesellschaftlichen, staatlichen und materiell-finanziellen Stellung sowie die Herausbildung eines wesentlich verbesserten demokratischen, wissenschaftlichen, ökonomischen und juristischen Fundaments. Zur Entfaltung ihrer Potenz auf der Grundlage garantierter Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium bedarf es der Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Ge-

bees. Es wird für eine Rektorsverfassung plädiert.
(1) weil sie einen höheren Grad der Autonomie ermöglicht (Rektor ist Ordinarius der Universität);
(2) weil sie die Rektorszeit begrenzt und eine Abwählbarkeit zu läßt.
Fakultäten sind Organisationseinheiten, diese sind gegliedert in Institute, diese in Lehrstühle. Alle Mitgliedergruppen der Universität (Hochschullehrer, wissenschaftliche

2. Zur Struktur und zu den demokratischen Gremien

Die Gestaltung der Struktur einer autonomen und demokratischen Universität muß die Existenz jeder bisherigen Struktureinheit und Stelle in Frage stellen dürfen. Erfahrungen westeuropäischer Universitäten, aber auch skandinavischer Länder sind zu berücksichtigen. Eine nur formale Übernahme vorhandener Modelle aus der Bundesrepublik ist nicht zu befürworten.

Die Gestaltung der Struktur einer autonomen und demokratischen Universität muß die Existenz jeder bisherigen Struktureinheit und Stelle in Frage stellen dürfen. Erfahrungen westeuropäischer Universitäten, aber auch skandinavischer Länder sind zu berücksichtigen. Eine nur formale Übernahme vorhandener Modelle aus der Bundesrepublik ist nicht zu befürworten.

Grundlage für unseren Vorschlag zur künftigen Struktur und den demokratischen Gremien der Universität sind die erforderliche - **Entscheidungskompetenz** im Rahmen der durch eine Universitätsverfassung gegebenen Autonomie (Selbstverwaltung) zur rationellen Erfüllung der Aufgaben in den universitätsspezifischen Hauptprozessen der Aus- und Weiterbildung, Forschung und Wissenschaftsentwicklung usw.

In der nach Grundsätzen der Autonomie und Demokratie geführten bzw. selbstverwalteten Universität wird von folgender Grundstruktur des wissenschaftlichen Potentials ausgegangen:
1. Stufe: Rektor und Senat
2. Stufe: Fakultäten (einschließlich der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen)
3. Stufe: Institute und Kliniken
4. Stufe: Lehrstühle

Die durch geheime Wahl demokratisch legitimierten Gremien der Universität sind das **Koncil**, der **Senat**, der **Fakultätsrat** und der **Institutsrat**. Es ist nicht sinnvoll, von einer einheitlichen Quotenregelung für alle zu wählenden Gremien der Universität auszugehen.

Quotenregelungen wie z. B. für das Koncil (4:3:2:1), für den Senat (3:3:3:1) sollten in Abhängigkeit von Fach- und Sachkompetenzen und von der Interessenslage der einzelnen Mitarbeitergruppen ausgehandelt und festgelegt werden.

Daneben würde sich z. B. das **Koncil** wie folgt zusammensetzen: 150 Mitglieder, davon 60 HSL, 28 w.l.a. Mitarbeiter, 36 Studenten, 13 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Mitglieder des Konzils werden für 2 Jahre (Studenten für 1 Jahr) gewählt. Als verfassungsgleiches Organ ist das **Koncil** die höchste und entscheidende gesetzgebende Körperschaft der Universität.



Die Fakultät

Die Fakultät setzt sich aus einer oder mehreren immatrikulierenden Grundeinheiten (Instituten usw.) zusammen.

Einer Fakultät sollten nicht weniger als 15 ordentliche Professoren angehören. An einer Fakultät wird in der Regel 1 Doktorgrad verliehen. Der Dr. phil. wird an 2 Fakultäten verliehen (an der Fakultät für Philosophie und Geschichtswissenschaften und an einer der aus der Fakultät für KSE hervorgehenden Sektionen). Fakultäten, die sich aus mehr als einer Grundeinheit zusammensetzen, können Teile ihres Aufgabenprofils an Grundeinheiten delegieren; ausgenommen davon sind alle Fragen, die mit der akademischen Graduiertung und der Berufung von Hochschullehrern zusammenhängen. Die Fakultät ist die Heimat der wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Entwicklung des gesamten disziplinären Bereichs.

- (f) Entwicklung (Auswahl, Weiterbildung usw.) des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (g) Koordinierung der Forschung
- (h) Personalwesen
- (i) Haushaltplanung und Verwendung im Rahmen des zugewiesenen Budgets
- (j) Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit
- (k) Finanzierung von Forschungsprojekten und Organisation der Drittmittelfinanzierung.

Die ersten beiden Aufgaben (a) und (b) dürfen nicht an Grundeinheiten der Fakultät (Institute, Sektionen) übertragen werden, da sie die entscheidenden Kriterien für die Bildung und die Existenz von Fakultäten darstellen.

Nach Klarheit über das Aufgabenprofil der Fakultäten kann über die Zentralisierung bzw. Dezentralisierung der Aufgaben (c) - (k) entschieden werden.

Dazu gehört auch die Abgrenzung der Aufgaben zu möglichen zentralen, ständigen Universitätskommissionen, die von den Prorektoren zu leiten sind und als zentrale Studienkommission, zentrale Forschungskommission und zentrale Haushalts- und Planungskommission Beschlüsse des Senats vorbereiten.

Die demokratischen **Beschlussgremien der Fakultät** sind die **Vollversammlung** und der **Fakultätsrat**, in dem alle Mitarbeitergruppen vertreten sind. Der Fakultätsrat wählt den Dekan und fällt Grundsatzbeschlüsse zur inneren Organisation, zur Tätigkeit der Fakultät und, bestimmt seine Geschäftsordnung.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität ordnen sich nach dem Sach- und Fachprinzip bestehenden Fakultäten zu.

Zu den **Hauptaufgaben**, die von den Fakultäten autonom wahrzunehmen sind, gehören:

- (a) Promotions- und Habilitationsrecht
- (b) Berufung von Hochschullehrern
- (c) Inhaltliche Gestaltung und Organisation der Aus- und Weiterbildung
- (d) Studienberatung, Einschreibung bzw. Immatrikulation
- (e) Prüfungsabnahme im Rahmen

Das Institut

Die Fakultäten können Institute bilden. Bildungskriterien sind Fachrichtungen des Studiums bzw. mögliche prinzipielle Studiengänge an der Fakultät oder eine Gruppierung nach Fachdisziplinen oder Fachbereichen bzw. Fachgruppen.

Das demokratische **Beschluß- und Verwaltungsgremium** des Institutes ist der **Institutsrat**, in dem alle Mitarbeitergruppen vertreten sind. Es wählt den Institutsdirektor, der eine begrenzte Amtszeit haben sollte. Für Klinikdirektoren gelten die gleichen Grundaussagen, dabei sollte die Amtszeit eines Klinikdirektors aber mindestens 4 Jahre betragen.

Kuratorium

Es wird im Interesse der Entwicklung und Förderung der Universität empfohlen, ein **Kuratorium** zu bilden, das die Aufgabe hat, die KMU Leipzig durch geeignete Maßnahmen, regionale Einbindung in die Stadt Leipzig, Nutzung von Erfahrungen und Förderung durch Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Dazu sollten mindestens sechs, höchstens zehn unabhängige Persönlichkeiten und ein Vertreter der Stadt Leipzig berufen bzw. gewählt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sollten dabei nur beratende Stimme haben.

Anmerkungen

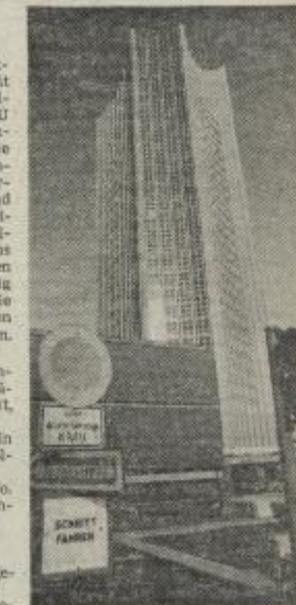
- 1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind die Interdisziplinären Zentren, das Herder-Institut, die Universitätsbibliothek u. a.
- 2) Die Quotenregelung basiert in der Reihenfolge der Ziffern auf folgenden Mitarbeitergruppen:
 - 1. Ziffer = Hochschullehrer (o. und a. o. Prof. u. Hochschuldozenten)
 - 2. Ziffer = wiss. Mitarbeiter
 - 3. Ziffer = Studenten
 - 4. Ziffer = Arbeiter und Angestellte
- 3) Dekane sind über die vorgeschlagene Personen-Direktwahl Mitglieder des Konzils

(Fortsetzung auf Seite 4)

Die Lehrstühle

Die **wissenschaftlichen Basiseinheiten der Universität** sind die **Lehrstühle**. Sie tragen Verantwortung für:

- die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen
- die Profilierung ihrer Forschung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die wissenschaftliche Arbeit mit den Studenten
- ihre nationale und internationale Anerkennung
- ein ausgeglichenes Kapazitäts- und Leistungsverhältnis in Lehre und Forschung
- und entscheiden nach kollektiver Beratung über alle damit verbundenen Personal-, Sach- und Finanzfragen im Rahmen der ihnen übertragenen Fonds.



Fotos: UZ-Archiv



währleistung ihrer Stellung und einer weiterentwickelten grundsätzlichen Rechtsstellung der Universität. Sie versteht sich als eine Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich als staatliche Einrichtung, nimmt das (durch künftige Gesetze abzuschermende) Recht der Selbstverwaltung in Anspruch und hat Satzungsrecht. Die Universität gibt sich eine vorläufige Universitätsverfassung, die die entsprechenden universitätsinternen Festlegungen - als Arbeitsgrundlage für notwendige Veränderungen - trifft und in (späterer) bundes- bzw. landesgesetzliche Regelungen eingehen sollte.
- Die **Universitätsverfassung** basiert auf der **Autonomie** der Universität, die sich folgerichtig aus der Autonomie der Wissenschaft und Kunst ergibt. Die Autonomie einer jeden Universität ist relativ, weil sie in die Gesellschaft eingebunden ist. Die Relativität der Autonomie besteht darin:
(a) daß das zuständige Bildungs-

Mitarbeiter, Studenten, technische Mitarbeiter) sind in den Entscheidungsgremien der Universität, der Fakultäten und der Institute auf Grund von Wahlen in einem entsprechenden - von den sachlichen Entscheidungsfeldern abhängigen - Verhältnis vertreten. Die Universitätsverfassung sollte deutlich zwischen **legislativen Gremien** (z. B. Senat, Fakultätsrat) und **exekutiven Gremien** (z. B. Rektorat) unterscheiden.

- Um ihre Autonomie zu verwirklichen, braucht die Universität (als Rechtssubjekt bzw. juristische Person) ein solides **ökonomisches Fundament**. Die Universität finanziert sich durch Staatshaushalts- und durch Drittmittel. Drittmittel werden erwirtschaftet oder kommen aus Förderungsprogrammen. Drittmittel, die in Struktureinheiten erwirtschaftet werden, sollten diesen Struktureinheiten (unter Beachtung zumutbarer Abgaben) auch wieder



Das Koncil

Die Wahl ins **Koncil** erfolgt über 2 Wege, zum einen durch die Wahl der Dekane in den Fakultätsräten und zum anderen durch eine allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl von Wissenschaftlern, Studenten, Angestellten und Arbeitern aus den Basiseinheiten ins Koncil. Dieses Koncil, dessen personelle Zusammensetzung auf diese Weise demokratisch legitimiert ist, tritt als arbeitende, beratende und beschließende Körperschaft - wenigstens zweimal jährlich - zusammen. Es berät und entscheidet **alle** die Universität betreffenden wesentlichen und grundsätzlichen Fragen. Das Koncil wählt den Senat, den Rektor und die Prorektoren. Es tagt öffentlich.

Emeritierung und Abberufung von Hochschullehrern

- Grundsatzentscheidungen zum Immatrikulationsgeschehen, zum numerus clausus, zur Einschreibungs- und Prüfungsordnung usw.

Es wird vorgeschlagen, daß neben dem Rektor als Vorsitzenden weitere gewählte Mitglieder aus den genannten Mitarbeitergruppen sowie die Prorektoren, Dekane und der Kanzler dem Senat angehören.

Das Rektorat

Dem **Rektorat** als dem **Leitungsorgan der ersten Stufe** der Universität sollten unter Vorsitz des Rektors 3 Prorektoren (Prorektor für Studium und Weiterbildung, Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und Prorektor für Medizin) und der Kanzler als beamteteter Leiter der Universitätsverwaltung angehören. Die Prorektoren bilden keine eigenen Verwaltungsinstanzen.!

In Anlehnung an die empfohlene Rektorsverfassung wird der **Rektor** vom Koncil als verfassungsgleiches Organ der Universität für 4 Jahre gewählt und von dem zuständigen Minister der Landesregierung bestätigt. Rektor und Prorektoren müssen an der Universität tätige Professoren sein. Die Amtszeit der Prorektoren beträgt 2 Jahre.

Der Senat

Der **Senat** ist die höchste Instanz der Universität zwischen den Tagungen des Konzils. Er trifft die Entscheidungen zur Umsetzung der Festlegungen des Konzils in Fragen der Lehre, Forschung und Weiterbildung (personell, materiell-technisch und finanziell) darf sie nicht ausschließlich oder einseitig an der Zahl der immatrikulierten Studenten orientieren; das gilt nicht nur für die Universität insgesamt, sondern auch (anteilmäßig) für die Struktureinheiten der Universität.

- die Wahrnehmung der Entscheidungskompetenz zur Berufung,



ministerium die Universitäten finanzieren;

(b) daß das zuständige Bildungsministerium die Bestätigung der von den Universitäten vorzuschlagenden Berufungen vornimmt;

(c) daß der von Universitätsgrenzen gewählte Rektor einer Bestätigung durch das Bildungsministerium bedarf (bei Nichtbestätigung ist eine Begründung notwendig).

- Durch die Universitätsverfassung wird bestimmt, ob sich die Universität Leipzig eine **Rektorsverfassung** gibt, (die eine **Präsidialverfassung** gibt, (die beide ihre Vor- und Nachteile ha-

zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung stehen.

Das **Budget-Recht** hat nur der Rektor; die Institute werden vom Rektorat anteilmäßig am Haushalt der Universität beteiligt. Die Festlegung des Budgets sollte mindestens für eine Dauer von 2 Jahren erfolgen (um administrativen Aufwand zu sparen). Die Höhe der Grundversorgung (personell, materiell-technisch und finanziell) darf sie nicht ausschließlich oder einseitig an der Zahl der immatrikulierten Studenten orientieren; das gilt nicht nur für die Universität insgesamt, sondern auch (anteilmäßig) für die Struktureinheiten der Universität.